

Wichtige Fakten verschwiegen

OLG entscheidet: Rürup-Versicherter bekommt nach Falschberatung alle Beiträge zurück



Colourbox.de Versicherungsvermittler müssen ihre Kunden detailliert informieren.

Ein Anleger hatte bei einem Vermittler eine Rürup-Rente abgeschlossen. Dabei wurde dem Kunden wichtige Vertrags-Bestimmungen verschwiegen. Der Mann klagte, das Gericht urteilte zu seinen Gunsten: Vermittler müssen ausdrücklich über die Nachteile einer Police aufklären. Sonst bekommt der Versicherungsnehmer Schadensersatz.

Das bedeutet: Der Vermittler muss dem Kunden sämtliche eingezahlten Versicherungsbeiträge zurückerstatten. Außerdem wird die Police aufgelöst, so lautet ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle, Az. 8 U 26/19). Darauf wiesen die Klägervertreter der Kanzlei Blum Lang Rechtsanwälte hin. Vor der Entscheidung des OLG Celle hatte bereits das OLG Köln die Rechtsauffassung vertreten.

Kunde kommt bei vorzeitiger Kündigung nicht an Geld seiner Rürup-Police

In dem verhandelten Fall wurde dem Kläger von einem Versicherungsagenten eine Basisrentenversicherung bei einem deutschen Versicherer vermittelt. Dabei unterließ es der Vermittler, den Kunden darauf hinzuweisen, dass keine vorzeitige Auszahlung der Versicherungsbeiträge im Kündigungsfall erfolgt. Außerdem verschwieg er dem Kunden, dass die Versicherung nicht vererbbar ist.

Als der Versicherte erfuhr, dass er im Notfall nicht über das angesparte Geld verfügen kann, beauftragte er die Anwälte damit, seine Ansprüche geltend zu machen. Er hatte insgesamt 8200 Euro an Versicherungsprämien bezahlt. Nach dem Urteil bekommt er den Gesamtbetrag erstattet.

Die Anwälte raten Betroffenen, sich zu beeilen. Bei Eintritt der Verjährung zehn Jahre nach einer Falschberatung lassen sich Schadensersatzansprüche nicht mehr geltend machen.

So funktioniert die Rürup-Rente

Eine Rürup-Rente, auch als Basisrente bezeichnet, ist für viele Selbstständige und Freiberufler ein wichtiger Baustein für die private Altersvorsorge. Weil sie nicht Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, müssen sie sich selbst um ihre Altersbezüge kümmern.

Der Staat gewährt bei der Rürup-Rente keine Zulagen wie etwa bei der Riester-Rente. Dafür räumt der Finanzminister aber umfangreiche Steuervergünstigungen ein. Seine Beiträge kann der Rürup-Sparer zu einem Großteil als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abziehen.

Eine Rürup-Police hat aber auch Nachteile – wie der geschilderte Rechtsstreit zeigt. Es handelt sich um ein starres Vorsorgeinstrument. Verträge lassen sich nicht übertragen, beleihen, veräußern oder vererben. Auch eine Kündigung untersagt der Gesetzgeber. Inhaber können ihre Verträge lediglich ohne weitere Beitragszahlung ruhen lassen. Ein weiterer Wermutstropfen: Auszahlungen aus der Rürup-Rente sind im Alter voll zu versteuern.

Maximale Höhe der Steuerersparnis gedeckelt

Den Steuerabzug für die Rürup-Rente hat der Gesetzgeber gedeckelt. Die maximale Summe ändert sich von Jahr zu Jahr. 2019 stieg er auf 24.305 Euro bei Ledigen und 48.610 bei Paaren. Im Jahr 2020 erreichen die Werte auf 25.147 beziehungsweise 50.294 Euro.

Diese Maximalbeträge lassen sich aber erst ab dem Jahr 2025 zu 100 Prozent absetzen. 2019 dürfen Rürup-Sparer nur 88 Prozent der maximal der genannten Maximalbeträge steuerlich geltend machen. Im Jahr 2020 steigt der Satz auf 90 Prozent, 2021 sind es 92 Prozent.

Das Finanzamt berücksichtigt 2019 also maximal 21.388,40 Euro bei Singles und 42.776,80 Euro bei Paaren. **2020** steigen die Werte auf 90 Prozent von 25.147 beziehungsweise 50.294 Euro – dann lassen sich wegen der 90-Prozent-Vorschrift also **maximal 22.632 beziehungsweise 45.264 Euro absetzen**.

Rechenbeispiel für das Jahr 2020: Wer als Alleinstehender einen Grenzsteuersatz von 40 Prozent hat, spart sich bei einem maximal absetzbaren Altersvorsorge-Betrag von 22.632 Euro rund 9052 Euro Steuern. Denn der aufgewendete Betrag senkt das zu versteuernde Einkommen.

Uneingeschränkt profitieren von der hohen Steuerersparnis allerdings nur Selbstständige, die nicht in ein berufsständisches Versorgungswerk einzahlen. Das machen in aller Regel Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure sowie Psychotherapeuten. Diese berufsständisch Versorgten müssen sich die steuerfreien Arbeitgeber- und die Arbeitnehmeranteile anrechnen lassen. Gleiches gilt für die Beiträge zum Versorgungswerk. Das führt zu einer deutlich niedrigeren Steuerersparnis.